

26.03.93

A - Fz - G

15 Seiten

**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Elfte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung**A. Zielsetzung**

Auf dem Gebiet der Futtermittelrechtsharmonisierung hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften fünf weitere Richtlinien und eine Entscheidung erlassen, die in nationales Recht umzusetzen sind. Um den Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit zu verbessern, werden die Verkehrsbeschränkungen für Phosphate mit überhöhten Gehalten an Arsen und Cadmium verschärft und das Verzeichnis der verbotenen Stoffe ergänzt. Die Bestimmungen betreffen weiterhin die Neuzulassung des Antibiotikums Avilamycin sowie des Bindemittels Calciumaluminat, synthetisch. Ferner werden die Wartezeit für das Kokzidiostatikum Maduramicin-Ammonium herabgesetzt, der Verwendungszweck für das Kokzidiostatikum Meticlorpindol/Methylbenzoquat und den Konservierungsstoff Methylpropionsäure geändert, der Höchstgehalt an Jod für Einhufer herabgesetzt sowie der Bleigehalt für den Zusatzstoff Zinkoxid begrenzt. Die Vitamin-C-aktiven Verbindungen L-Ascorbinsäure-2-Glucosid und Dikalium-L-Ascorbat-2-Sulfat sowie das Vitamin L-Carnithin werden neu zugelassen. Zudem werden Ergänzungen und Änderungen vorgenommen, die sich aus der Praxis der Anwendung futtermittelrechtlicher Vorschriften ergeben haben.

Desweiteren werden die Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln auf den Gehalt an Rohfaser und Aflatoxin B<sub>1</sub> geändert.

**B. Lösung**

Durch die Änderung der Futtermittelverordnung und der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung werden die Bestimmungen der genannten EG-Rechtsakte umgesetzt sowie Änderungen vorgenommen, die sich aus der Praxis der Anwendung futtermittelrechtlicher Vorschriften ergeben haben.

...

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten. Den Ländern und in einigen Ländern auch den Gemeinden entstehen durch die Überwachung der Vorschriften zusätzliche Kosten, die jedoch nicht konkretisiert werden können. Auf Grund der durch die Verordnung vorgenommenen Ergänzungen und Änderungen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie die Verbraucherpreise zu erwarten.

Die Vorschriften haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

26.03.93

A - Fz - G

**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Elfte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes  
021 (332) - 731 00 - Fu 45/93

Bonn, den 26. März 1993

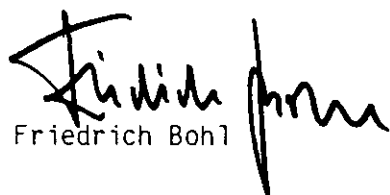
An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Elfte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

  
Friedrich Bohl

Elfte Verordnung zur Änderung  
der Futtermittelverordnung<sup>\*)</sup>

Vom ..... 1993

Der

~~Das~~ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 9, des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 und 3 und des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), von denen § 6 Abs. 2 Nr. 3 durch Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S. 138) geändert worden ist, sowie
- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 8 in Verbindung mit Abs. 2 sowie Abs. 5 Satz 2 und des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 des Futtermittelgesetzes, von denen § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 8 durch Gesetz vom 12. Januar 1987 sowie § 4 Abs. 2 und 5 und § 5 Abs. 5 gemäß Artikel 46 der Verordnung vom ..... (BGBl. I S. ...) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

<sup>\*)</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien und Entscheidung:

1. Richtlinie 92/63/EWG der Kommission vom 10. Juli 1992 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 221 S. 49);
2. Richtlinie 92/64/EWG der Kommission vom 13. Juli 1992 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 221 S. 51);
3. Richtlinie 92/89/EWG der Kommission vom 3. November 1992 zur Änderung der Vierten Richtlinie 73/46/EWG der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 344 S. 35);
4. Richtlinie 92/95/EWG der Kommission vom 9. November 1992 zur Änderung der Siebten Richtlinie 76/372/EWG der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 327 S. 54);
5. Richtlinie 92/113/EWG der Kommission vom 16. Dezember 1992 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 16 S. 2)
6. Entscheidung 92/508/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1992 zur Änderung der Entscheidung 91/516/EWG der Kommission vom 9. September 1992 zur Festlegung des Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist (ABl. EG Nr. L 312 S. 36);

## Artikel 1

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1992 (BGBl. I S. 1898) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 5, § 11 Abs. 1 Nr. 7 und § 20 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort "Wirtschaftsgemeinschaft" durch das Wort "Gemeinschaft" ersetzt.
2. In § 6 Abs. 5 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort "Inverkehrbringen" die Worte "innerhalb der Europäischen Gemeinschaft" eingefügt.
3. In § 6 Abs. 5 Nr. 7 werden die Worte "bei solchen, die für die Herstellung von Mischfuttermitteln bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind, zusätzlich die Gehalte an Inhaltsstoffen nach Spalte 5," angefügt.
4. § 11 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:  
"4. das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Maßgabe des Absatzes 4; ergibt die nach § 18 Abs. 1 oder 7 bei dem jeweiligen Mischfuttermittel erforderliche Angabe über den Endtermin der Garantie des Gehaltes oder der Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an einen kürzeren Zeitraum, so ist dessen Enddatum für die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums maßgebend,".
5. In § 23 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe "0,75 Milligramm" durch die Angabe "0,5 Milligramm oder deren Gehalt an Arsen mehr als 20 Milligramm je Kilogramm" ersetzt.
6. § 37 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:  
"(2) Mischfuttermittel, die entsprechend dieser Verordnung in der bis zum (Einsetzen: Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung) geltenden Fassung hergestellt worden sind, dürfen noch bis zum (Einsetzen: sechs Monate nach Verkündung) in den Verkehr gebracht werden."

7. Anlage I Teil I wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Position "Kartoffelstärke" wird folgende Position eingefügt:

| 1                                    | 2                                                                                                                                                                                             | 3 | 4 | 5                                  | 6 | 7 |
|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---|------------------------------------|---|---|
| "Kartoffel-<br>wasser,<br>eingedickt | Nebenerzeugnis, das bei der<br>Stärkegewinnung aus<br>Kartoffeln anfällt und dem<br>Rohprotein und Wasser<br>teilweise entzogen sind<br><br>Solamin max. 0,09 v.H.<br>in der Originalsubstanz |   |   | Rohprotein<br>Rohasche<br>Wasser". |   |   |

bb) Nach der Position "Sojabohnen, dampferhitzt" wird folgende Position eingefügt:

| 1                                                                                                          | 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 3              | 4 | 5                     | 6                                 | 7 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|---|-----------------------|-----------------------------------|---|
| "Sojabohnen,<br>dampfer-<br>hitzt, mit<br>Formaldehyd<br>behandelt,<br>für Rinder,<br>Schafe und<br>Ziegen | Erzeugnis, das durch<br>Zerkleinern von Soja-<br>bohnen gewonnen<br>wird, einer geeigneten<br>Hitzebehandlung<br>unterworfen wurde und<br>dessen Rohprotein mit<br>Hilfe von Formaldehyd<br>in seiner Abbaufähig-<br>keit im Vormagen<br>reduziert wurde<br><br>Urease-<br>aktivität max. 0,4<br>Rohfaser max. 7 v.H.<br>Formal- 0,15 bis<br>dehyd 0,2 v.H. | Wasser max. 13 |   | Rohprotein<br>Rohfett | Rohfaser<br>Rohasche<br>Wasser ". |   |

cc) Nach der Position "Uricurikuchen" wird folgende Position eingefügt:

| 1                                                                        | 2                                                                                                                                                                                                                                                             | 3 | 4 | 5                                             | 6        | 7 |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---|-----------------------------------------------|----------|---|
| "Vitamin-B <sub>2</sub> -<br>Fermentations-<br>rückstand für<br>Schweine | Nebenerzeugnis, das<br>bei der fermenta-<br>tiven Gewinnung<br>von Vitamin-B <sub>2</sub><br>nach Abtrennen der<br>durch Erhitzen<br>abgetöteten Hefe-<br>zellen durch Zentri-<br>fugieren als Rück-<br>stand anfällt<br><br>Trocken-<br>substanz min. 9 v.H. |   |   | Rohprotein<br>Rohfaser<br>Rohfett<br>Rohasche | Wasser " |   |

b) Nummer 1a wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Position "Hefe, extrahiert" wird folgende Position eingefügt:

| 1                 | 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 3                                          | 4 | 5                    | 6                                               | 7 |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|---|----------------------|-------------------------------------------------|---|
| "Hefe,<br>flüssig | Erzeugnis, das von<br>Hefen, gemischt oder<br>unvermischt, der<br>Familien Saccharo-<br>mycetaceae, Endomy-<br>cetaceae, Cryptococca-<br>ceae gewonnen wird,<br>die auf folgenden<br>Nährsubstraten<br>gezüchtet werden<br>- Saft und Melasse<br>von Zuckerrüben<br>- Brennerei- oder<br>Hefefabrikschlempen<br>- Milchserum<br>- Getreidekörner und<br>die hieraus herge-<br>stellten Erzeugnisse<br>- Ablaugen der Zell-<br>stoffherstellung<br>und deren Zellen<br>abgetötet sind | salzsäure-<br>unlösliche<br>Asche max. 1,1 |   | Rohprotein<br>Wasser | Rohasche<br>salzsäure-<br>unlösliche<br>Asche " |   |

bb) In der Position "Hefe, getrocknet" wird in Spalte 5 das Wort "Rohasche"  
gestrichen.

8. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird vor der Position "Avoparcin" folgende Position eingefügt:

| 1      | 2          | 3                                                                                                                                                             | 4                  | 5                    | 6        | 7          | 8 |
|--------|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|----------------------|----------|------------|---|
| "E 717 | Avilamycin | $C_{57-62}H_{82-90}Cl_{1-2}O_{31-32}$<br>(Mischung von Oligo-<br>Sacchariden der Gruppe<br>Orthosomycine gebildet<br>durch Streptomyces<br>viridochromogenes) | Ferkel<br>Schweine | 4 Monate<br>6 Monate | 20<br>10 | 40<br>20". |   |

b) In Nummer 4 wird nach der Position "Bentonit-Montmorillonit" folgende Position eingefügt:

| 1      | 2                                     | 3                                                                                                                                   | 4                                                                                              | 5                                        | 6                                                                           | 7                                                                                                                                                                                                  | 8 |
|--------|---------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| "E 598 | Calcium-<br>aluminate,<br>synthetisch | Mischungen von Calcium-<br>aluminaten, die zwischen<br>35 und 51 % $Al_2O_3$<br>enthalten.<br>Höchstgehalt an<br>Molybdän: 20 mg/kg | Geflügel<br>Kaninchen<br>Schweine<br><br>Milchkühe<br>Mastrinder<br>Kälber<br>Schafe<br>Ziegen | -<br>-<br>-<br><br>-<br>-<br>-<br>-<br>- | 20.000<br>20.000<br>20.000<br><br>8.000<br>8.000<br>8.000<br>8.000<br>8.000 | b) alle Futtermittel<br>b) alle Futtermittel<br>b) alle Futtermittel<br><br>b) alle Futtermittel<br>b) alle Futtermittel<br>b) alle Futtermittel<br>b) alle Futtermittel<br>b) alle Futtermittel". |   |

c) Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Position "Maduramicin-Ammonium" werden in Spalte 1 die Angabe "E 770" eingefügt und in Spalte 7 die Zahl "7" durch die Zahl "5" ersetzt.

bb) In der Position "Meticlorpindol/Methylbenzoquat" wird die die Kaninchen betreffende Zeile gestrichen.

d) In Nummer 8 werden in der Position "Methylpropionsäure" in Spalte 4 die Worte "alle außer Legehennen" durch die Worte "Wiederkäuer ab Beginn des Wiederkäuens" ersetzt und in Spalte 8 die Worte "b) alle Futtermittel" gestrichen.

e) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) In der das Jod betreffenden Position werden die Spalten 4 und 6 wie folgt gefaßt:

| 4                                      | 6                |
|----------------------------------------|------------------|
| "Equiden                               | 4 (insgesamt)    |
| sonstige Tierarten oder Tierkategorien | 40 (insgesamt)". |

bb) In der das Zink betreffenden Position wird in der Unterposition "Zinkoxid" in Spalte 3 die Zeile "Höchstgehalt an Blei: 600 mg/kg" angefügt.

f) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) Die das Vitamin C betreffende Position wird wie folgt geändert:

aaa) Vor der Unterposition "L (+)-Ascorbinsäure-Reinsubstanz" wird folgende Unterposition eingefügt:

| 1 | 2                           | 3 | 4    | 5 | 6 | 7 | 8                      |
|---|-----------------------------|---|------|---|---|---|------------------------|
|   | "L-Ascorbinsäure-2-Glucosid |   | alle |   |   |   | b) alle Futtermittel". |

bbb) Nach der Unterposition "Ascorbylphosphate" wird folgende Unterposition eingefügt:

| 1 | 2                             | 3 | 4      | 5 | 6 | 7 | 8                      |
|---|-------------------------------|---|--------|---|---|---|------------------------|
|   | "Dikalium-L-Ascorbat-2-sulfat |   | Fische |   |   |   | b) alle Futtermittel". |

bb) Nach der das Inosit betreffenden Position wird folgende Position eingefügt:

| 1 | 2                                                                | 3 | 4    | 5 | 6 | 7 | 8                      |
|---|------------------------------------------------------------------|---|------|---|---|---|------------------------|
|   | "L-Carnithin als Trimethylamin der Amino-4-Hydroxy-3-Buttersäure |   | alle |   |   |   | b) alle Futtermittel". |

9. In Anlage 4 wird in der Fußnote 3) folgender Satz angefügt:  
"Die Bestimmung ist mit dem Cellulase-Präparat aus *Trichoderma viride*  
"Onozuka R 10" vorzunehmen".

10. Anlage 6 wird wie folgt gefaßt:

"Anlage 6  
(zu §§ 25, 27)

Verbotene Stoffe

1. Behandelte Häute, Leder und Lederabfälle
2. Feste kommunale Abfälle, wie Haushaltsabfälle
3. Hefen der Gattung *Candida*, auf n-Alkanen gezüchtet
4. Holz, das mit Holzschutzmitteln behandelt worden ist, sowie daraus gewonnene Nebenerzeugnisse einschließlich Sägemehl
5. Klärschlamm aus Kläranlagen zur Behandlung von Abwässern
6. Kot, Urin sowie durch die Entleerung oder Entfernung abgetrennter Inhalt des Verdauungstraktes, ohne Rücksicht auf jegliche Art der Verarbeitung oder Beimischung
7. Saat-, Pflanz- und anderes pflanzliches Vermehrungsgut, das nach der Ernte im Hinblick auf seine Zweckbestimmung einer besonderen Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln unterzogen wurde, sowie jegliche daraus gewonnenen Nebenerzeugnisse
8. Abfälle aus Restaurationsbetrieben - ausgenommen Nahrungsmittel pflanzlichen Ursprungs, die auf Grund ihres Frischegrades als für den menschlichen Verzehr ungeeignet angesehen wurden - die als solche oder bei ihrer Be- oder Verarbeitung nicht einem Verfahren unterworfen wurden, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden
9. Verpackungen und Verpackungsteile, die aus der Verwendung von Erzeugnissen der Agrar- und Ernährungswirtschaft stammen".

## Artikel 2

§ 12 der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung vom 21. März 1978 (BGBl. I S. 414), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Juni 1992 (BGBl. I S. 1098) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der die "Vierte Richtlinie 73/46/EWG" betreffende Absatz wird wie folgt gefaßt:  
"Vierte Richtlinie 73/46/EWG vom 5. Dezember 1972 (ABl. EG Nr. L 83 S. 21), geändert durch die Richtlinien 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32) und 92/89/EWG vom 3. November 1992 (ABl. EG Nr. L 344 S. 35)  
- 4. Richtlinie -".
2. Der die "Siebte Richtlinie 76/372/EWG" betreffende Absatz wird wie folgt gefaßt:  
"Siebte Richtlinie 76/372/EWG vom 1. März 1976 (ABl. EG Nr. L 102 S. 8), geändert durch die Richtlinien 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32) und 92/95/EWG vom 9. November 1992 (ABl. EG Nr. L 327 S. 54) - 7. Richtlinie -".

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1993

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten

## **Begründung**

### **A Allgemeiner Teil**

Mit dieser Verordnung werden folgende im Rahmen der Rechtsangleichung ergangenen Rechtsakte der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in nationales Recht umgesetzt:

- Richtlinie 92/63/EWG der Kommission vom 10. Juli 1992 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 221 S. 49);
- Richtlinie 92/64/EWG der Kommission vom 13. Juli 1992 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 221 S. 51);
- Richtlinie 92/89/EWG der Kommission vom 3. November 1992 zur Änderung der Vierten Richtlinie 73/46/EWG der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 344 S. 35);
- Richtlinie 92/95/EWG der Kommission vom 9. November 1992 zur Änderung der Siebten Richtlinie 76/372/EWG der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 327 S. 54);
- Richtlinie 92/113/EWG der Kommission vom 16. Dezember 1992 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 16 S. 2).
- Entscheidung 92/508/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1992 zur Änderung der Entscheidung 91/516/EWG der Kommission vom 9. September 1991 zur Festlegung des Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist (ABl. EG Nr. L 312 S. 37);

Die Bestimmungen betreffen insbesondere:

- die Verkehrsbeschränkung für Phosphate mit überhöhten Gehalten an Arsen und Cadmium;
- die Zulassung des Antibiotikums Avilamycin, des Bindemittels Calciumaluminat, synthetisch, der Vitamin-C-aktiven Verbindungen L-Ascorbinsäure-2-Glucosid und Dikalium-L-Ascorbat-2-Sulfat, des Vitamins L-Carnithin, die Herabsetzung der Wartezeit für das Kokzidiostatikum Maduramicin-Ammonium, die Änderung des Verwendungszweckes für das Kokzidiostatikum Meticlorpindol/Methylbenzoquat und den Konservierungsstoff Methylpropionsäure, die Begrenzung des Bleigehaltes für den Zusatzstoff Zinkoxid und die Herabsetzung des Höchstgehaltes an Jod für Einhufer;

- die Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln auf die Gehalte an Rohfaser und Aflatoxin B<sub>1</sub>;
- das Verzeichnis der verbotenen Stoffe.

Zudem werden Änderungen vorgenommen, die sich aus der Praxis der Anwendung futtermittelrechtlicher Vorschriften ergeben haben.

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Den Ländern und in einigen Ländern auch den Gemeinden entstehen durch die Überwachung der Vorschriften zusätzliche Kosten, die jedoch nicht konkretisiert werden können. Auf Grund der durch die Verordnung vorgenommenen Ergänzungen und Änderungen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie die Verbraucherpreise zu erwarten.

Die Vorschriften haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

## **B. Besonderer Teil**

### Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 20 Abs. 2)

Redaktionelle Anpassung aufgrund des Artikels 1 des Vertrags vom 7. Februar 1992 (Maastrichter Vertrag) zur Änderung des Vertrags vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 5 und § 14 Abs. 1)

Im Hinblick auf Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 77/101/EWG des Rates vom 23. November 1976 über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln (ABl. EG 1977 Nr. L 32 S. 1) und Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (ABl. EG Nr. L 86 S. 30) wird klargestellt, daß der Inverkehrbringer seinen Sitz in einem beliebigen Staat der Europäischen Gemeinschaft haben kann.  
Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b des Futtermittelgesetzes (FMG)

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 5)

Nachdem § 6 Abs. 1 Nr. 3 im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 10a Abs. 2 der Richtlinie 79/373/EWG nicht mehr die obligatorische Angabe von Inhaltsstoffen bei der Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind, vorschreibt, ist die Möglichkeit der freiwilligen Angabe vorzusehen.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c FMG.

Zu Nummer 4 (§ 11 Abs. 1)

Mit dieser Änderung wird klargestellt, auf welche Weise Angaben zur Haltbarkeitsdauer von Zusatzstoffen in das Mindesthaltbarkeitsdatum als Kennzeichnungselement für Mischfuttermittel inhaltlich eingebunden sind.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 7a ist das Mindesthaltbarkeitsdatum das Datum, bis zu dem das Mischfuttermittel unter angemessenen Aufbewahrungsverhältnissen die seine Qualität bestimmenden Eigenschaften behält. Damit sind in den Qualitätsbegriff von Mischfuttermitteln auch die darin enthaltenen Zusatzstoffe unter Beachtung der jeweiligen Stabilitäts- und Haltbarkeitsgarantien eingebunden.

Hieraus folgt, daß in all den Fällen, in denen die Haltsbarkeitsdauer eines Zusatzstoffes der begrenzende Faktor für die Qualität des Mischfuttermittels ist, eben dieses Datum für die Formulierung des Mindesthaltbarkeitsdatums des gesamten Mischfuttermittels maßgebend ist.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe e FMG.

Zu Nummer 5 (§ 23 Abs. 2)

In Umsetzung von Änderungen des Anhangs II der Richtlinie 74/63/EWG des Rates vom 17. Dezember 1973 über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 38 S. 31) durch Artikel 1 in Verbindung mit dem Anhang der Richtlinie 92/63/EWG wird der zulässige Höchstgehalt an Cadmium bei Einzelfuttermitteln mit einem Mindestgehalt an Phosphor von 8 vom Hundert herabgesetzt und ein neuer Höchstwert für Arsen in den genannten Einzelfuttermitteln festgelegt. Mit diesen Verkehrsbeschränkungen wird ein weiterer Beitrag zum Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit geleistet.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 5 Satz 2 FMG.

Zu Nummer 6 (§ 37 Abs. 2)

Mit der Übergangsregelung wird den betroffenen Wirtschaftskreisen eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt.

Zu Nummer 7 (Anlage 1)

Nach eingehender Prüfung werden vier weitere Einzelfuttermittel zugelassen.

Bei getrockneter Hefe wird die Angabe des Rohaschegehaltes in Anpassung an die Richtlinie 77/101/EWG gestrichen.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2;

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe c FMG.

Zu Nummer 8 (Anlage 3)

In Umsetzung von Änderungen der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 270 S. 1) jeweils durch Artikel 1 in Verbindung mit dem Anhang der Richtlinien 92/64/EWG und 92/113/EWG werden zwei Zusatzstoffe neu zugelassen, die Wartezeit für das Kokzidiostatikum Maduramicin-Ammonium herabgesetzt, der Verwendungszweck für das Kokzidiostatikum Meticlorpindol/Methylbenzoquat und den Konservierungsstoff Methylpropionsäure geändert, der Höchstgehalt an Jod für Equiden herabgesetzt sowie der Bleigehalt für den Zusatzstoff Zinkoxid begrenzt.

Ferner werden die Vitamin-C-aktiven Verbindungen L-Ascorbinsäure-2-Glucosid und Dikalium-L-Ascorbat-2-Sulfat sowie das Vitamin L-Carnithin zugelassen.

Bei den diesen Änderungen vorausgegangen Prüfungen und Bewertungen im Sachverständigenausschuß der EG-Kommission war das Bundesgesundheitsamt beteiligt.

Im einzelnen werden folgende Änderungen vorgenommen:

Buchstabe a

Das Antibiotikum Avilamycin wird als Zusatzstoff für die Verwendung in Mischfuttermitteln für Ferkel und Schweine zugelassen (Nummer 1 Buchstabe a des Anhangs der Richtlinie 92/64/EWG).

**Buchstabe b**

Calciumaluminate, synthetisch, werden als Fließhilfsstoff für Mischfuttermittel für Ferkel und Schweine zugelassen (Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb des Anhangs der Richtlinie 92/64/EWG).

**Buchstabe c**

**Doppelbuchstabe aa**

Bei dem Zusatzstoff Maduramicin-Ammonium wird die EWG-Nummer ergänzt und die Wartezeit nach der letzten Verabreichung eines Mischfuttermittels mit diesem Zusatzstoff bis zur Schlachtung auf 5 Tage herabgesetzt (Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Anhangs der Richtlinie 92/64/EWG).

**Buchstabe c**

**Doppelbuchstabe bb**

Die Zulassung für den bisher in Anhang II der Richtlinie 70/524/EWG gelisteten Zusatzstoff Meticlorpindol/Methylbenzoquat für Kaninchen ist abgelaufen. Ein Antrag auf Übernahme in den Anhang I ist nicht gestellt worden (Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Anhangs der Richtlinie 87/552/EWG).

**Buchstabe d**

Bei dem Zusatzstoff Methylpropionsäure werden der Verwendungszweck auf Wiederkäuer ab dem Beginn des Wiederkäuens begrenzt und die sonstigen Bestimmungen aufgehoben (Nummer 1 des Anhangs der Richtlinie 92/113/EWG).

**Buchstabe e**

**Doppelbuchstabe aa**

Für den Zusatzstoff Jod wird der Gehalt in Mischfuttermitteln für Einhufer herabgesetzt (Nummer 2 des Anhangs der Richtlinie 92/113/EWG).

Buchstabe e

Doppelbuchstabe bb

Für den Zusatzstoff Zinkoxid wird ein Höchstgehalt an Blei festgelegt (Nummer 1 Buchstabe e des Anhangs der Richtlinie 92/64/EWG).

Buchstabe f

Die Vitamin-C-aktiven Verbindungen L-Ascorbinsäure-2-Glucosid für alle Tierarten und Dikalium-L-Ascorbat-2-Sulfat für Fische sowie das Vitamin L-Carnithin für Geflügel, Schweine und Fische werden nach eingehender Prüfung und Beurteilung als Zusatzstoffe neu aufgenommen.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 8 i.V.m. Abs. 2; § 5 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5;  
§ 6 Abs. 1 Nr. 1 FMG.

Zu Nummer 9 (Anlage 4)

Diese Änderung dient der Klarstellung der in der Zehnten Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung (BGBl. I S. 1098) aufgeführten Bestimmungsmethode für die enzymatisch abgebaute organische Substanz bzw. für den Rückstand der Enzymbehandlung.

Zu Nummer 10 (Anlage 6)

In Umsetzung der Entscheidung 92/508/EWG der Kommission werden drei Stoffe ergänzt (feste kommunale Abfälle, wie Haushaltsabfälle; unbehandelte Abfälle aus Restaurationsbetrieben, ausgenommen Nahrungsmittel pflanzlichen Ursprungs, die aufgrund ihres Frischegrades als für den menschlichen Verzehr ungeeignet angesehen wurden; Verpackungen und Verpackungsteile, die aus der Verwendung von Erzeugnissen der Agrar- und Ernährungswirtschaft stammen) sowie die Position Leder und Lederabfälle modifiziert. Im Interesse der Übersichtlichkeit wird das Verzeichnis neugefaßt.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 9 FMG.

## Artikel 2

Die Änderung dient der Übernahme der mit den Richtlinien 92/89/EWG und 92/95/EWG neu festgelegten amtlichen Analysemethoden für die Bestimmung der Gehalte an Rohfaser (Vierte Richtlinie) und Aflatoxin B<sub>1</sub> (Siebte Richtlinie) in nationales Recht.

Die neue Bestimmungsmethode für Rohfaser dient nicht nur der Anpassung an den aktuellen Stand der Analysetechnik, sondern verbessert auch den Arbeitsschutz im Labor, indem auf die Verwendung von Asbest verzichtet wird. Die Bundesregierung hatte die EG-Kommission bereits 1989 auf diesbezügliche Besorgnisse aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, daß die geltenden Analysemethoden wegen gesundheitlicher Besorgnisse im Rahmen der amtlichen Futtermittelüberwachung nicht mehr angewendet werden.

Durch die neue Analysemethode für die Bestimmung von Aflatoxin B<sub>1</sub> wird nunmehr sichergestellt, daß der bereits mit Richtlinie 91/126/EWG vom 13. Februar 1991 auf deutschen Antrag von 0,01 mg/kg auf 0,005 mg/kg herabgesetzte Höchstgehalt für Aflatoxin B<sub>1</sub> in Milchviehfutter in der EG einheitlich angewandt und überwacht werden kann.

Rechtsgrundlage: § 18 Abs. 1 Nr. 1 FMG.

## Artikel 3

Die Verordnung soll im Hinblick auf das umzusetzende EG-Recht so bald wie möglich in Kraft treten.

07.05.93

**Beschluß**  
**des Bundesrates**

zur

Elften Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 656. Sitzung am 7. Mai 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat bedauert, daÙ im Zuge der Umsetzung von EG-Recht in nationales Recht ein weiterer antibiotischer Leistungsförderer als Zusatzstoff für die Verwendung in Mischfuttermitteln für Ferkel und Schweine zugelassen wird.

Ungeachtet einer medizinisch-hygienischen Unbedenklichkeit widerspricht dies dem Schutz des Verbrauchers und führt zu einem Vertrauensverlust, verbunden mit Konsumeinschränkung durch die Verbraucher.

Im Interesse der Verbrauchererwartungen sollte vielmehr ein weitgehender Verzicht auf diese Leistungsförderer angestrebt werden, verbunden mit tierartgerechten Haltungsformen.